



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Postzustellungsurkunde

E-3/4531/18

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <i>Lee</i>	
Eing. 26. Okt. 2018	
Anl. <i>/</i>	FB <i>31</i>

← 2018

Naturlandstiftung Saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

Zeichen: D/1 - 2.291/18 MF
Bearbeitung: Sabrina Müller-Finkler
Tel.: 0681 501 4125
Fax: 0681 501 3510
E-Mail: s.mueller-finkler
@umwelt.saarland.de

Datum: **25. Okt. 2018**

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Sc 29/10 *Maria P. Biele* *BP 2018/18*
Frau Doherty *z.k.*

Befreiung von den Maßgaben nach § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Glashüttental/ Rohrbachtal“;

Ihr Antrag vom 26. September 2018 auf Änderung des Bescheides vom 30. Juli 2015 (Az.: D/1 - 598/15 Mor/St)

Aufgrund der §§ 30 und 67 BNatSchG¹ i.V.m. § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Glashüttental/ Rohrbachtal“² ergeht folgender

I. Änderungsbescheid

1. Der in I. gefasste Tenor des Bescheides vom 30. Juli 2015 ((AZ: D/1 - 598/15 Mor/St (nachf.: Ursprungsbescheid)) wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Naturlandstiftung Saar (NLS - Antragstellerin) wird nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden und unter II. genannten Antragsunterlagen sowie der sich aus dem Bescheid unter III. ergebenden Nebenbestimmungen eine befristete widerrufliche Befreiung von

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

² Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Glashüttental / Rohrbachtal“ vom 5. November 1990 (Amtsbl. S. 1254) zuletzt geändert durch G. vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313)



den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für eine ganzjährige Dauerbeweidung mit **zehn** Rindern in Mutterkuhhaltung im Rahmen einer extensiven Großflächenbeweidung auf einer Teilfläche des Naturschutzgebiets („Gelbe Grenzlinie im eingereichten Luftbildplan) erteilt.

2. Die im Ursprungsbescheid unter III. Nebenbestimmungen genannte Befristung (A 1.) wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Befreiung ist bis zum **31.12.2023** befristet. Sie kann auf Antrag erneuert werden. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass das Monitoring (s.u. Auflage 8) nachweist, dass die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes bzw. der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden.

3. Die im Ursprungsbescheid unter III. Nebenbestimmungen genannte Auflage (C 8.) wird wie folgt geändert:

Der obersten Naturschutzbehörde ist **ab dem Jahr 2019 alle zwei Jahre** zum 1. November ein Monitoringbericht vorzulegen, der nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden die Situation / Entwicklung der Vegetation und der Avifauna dokumentiert. Die Häufigkeit der vorzulegenden Monitoringberichte kann in Absprache mit der ONB reduziert werden

II. Begründung

Die Naturlandstiftung möchte mit Ihrem Antrag auf Änderung des Ursprungsbescheides vom 26. September 2015 eine Verlängerung der darin festgesetzten Befristung, sowie die Änderung der Besatzdichte und der Häufigkeit der zu erbringenden Monitoringberichte erwirken.

In dem mit dem v.g. Antragsschreiben eingereichten Monitoringbericht über das Jahr 2018 wird dargelegt, dass es durch die Beweidung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung oder Verschlechterung der betroffenen Lebensraumtypen innerhalb des Naturschutzgebietes gekommen ist.

Den Unterlagen kann auch entnommen werden, dass die erhofften Pflegeeffekte auf den Flächen nicht in dem ursprünglich erwarteten Umfang, eingetreten sind.

Durch eine Aufstockung des Besatzes von ursprünglich acht auf zehn adulte Tiere und zusätzliche Pflegemaßnahmen, wie der großflächigen Entfernung von Beständen der Späten Traubekirsche, sollen die mit dem Beweidungsprojekt verfolgten Ziele effektiver erreicht werden; daher wird der Fortführung des Beweidungsprojektes bis Ende des Jahres 2023 zugestimmt.

Die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung, unter der Prämisse, dass es zu positiven Effekten für das Schutzgebiet kommt, bleibt unbenommen.

Da die neuerliche Umsetzung von der ursprünglich, beantragten Maßnahme abweicht, ist eine Überwachung des Erhaltungszustandes der Flächen auch weiterhin geboten. Ein Monitoring über den beantragten, dreijährigen Turnus ist, auch in Anbetracht der kurzfristigen Verlängerung des Bescheides bis Ende des Jahres 2023, nicht sinnvoll.

Die Verträglichkeit sowie die Wirksamkeit der Maßnahme sind daher alle zwei Jahre zu dokumentieren.

III.

Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühr oder besonderen Auslagen erhoben.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2, und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren³ in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses⁴.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

³ Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 474, ber. S. 530)

⁴ Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. des Saarlandes, I S. 402)

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Müller-Finkler

Durchschrift zur Kenntnis:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
GB 3
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Saarland e.V.
Antoniusstraße 18
66822 Lebach-Niedersaubach

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Saarland e.V.
Evang.-Kirch-Straße 8
66111 Saarbrücken

Landesverband Saarwald-Verein e.V.
Landratsamt Haus Sturm
Professor-Notton-Straße 5
66740 Saarlouis

Naturwacht
Herm Frank Grütz
Bergstraße 48A
66701 Beckingen